

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts

A. Zielsetzung

Die Rechtszersplitterung im Sprengstoffrecht durch das erschwere-
nde Nebeneinanderbestehen von Bundesrecht für den gewerb-
lichen, wirtschaftlichen und Arbeitnehmerbereich einerseits und
Landesrecht für den restlichen Bereich andererseits soll beseitigt
werden. Es kommt hinzu, daß die Rechtsvorschriften der Länder
stark voneinander abweichen und überwiegend nicht an das
Bundesrecht angepaßt sind. U. a. werden in den Rechtsbereichen
unterschiedliche Begriffe verwendet.

Der restliche Bereich umfaßt im wesentlichen den Erwerb und
Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, das Wiederladen
von Patronen mit Treibladungspulver durch Sport- und Jagd-
schützen sowie das Vorderladerschießen mit Schwarzpulver. Ein
einheitliches Recht soll der Gleichbehandlung der Bürger dienen,
ferner ist ein einheitlicher Schutz der unmittelbar beteiligten
Personen sowie der Allgemeinheit, insbesondere vor Mißbrauch,
beabsichtigt.

B. Lösung

Nachdem die Gesetzgebungskompetenz für das gesamte Spreng-
stoffrecht durch Änderung des Grundgesetzes dem Bund über-
tragen ist, wird das Sprengstoffgesetz derart geändert, daß auch
der unter A. näher beschriebene Restbereich geregelt ist. Der
Kern dieser Änderung ist der eingefügte Abschnitt III a „Um-
gang und Verkehr sowie Beförderung im nichtgewerblichen Be-
reich“ mit den darin enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von
Rechtsverordnungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (13) — 641 03 — Spr 13/76

Bonn, den 3. Mai 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 432. Sitzung am 12. März 1976 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der Anlage 2 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) *), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und den Verkehr mit den in der Anlage I aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen, für deren Beförderung und Einfuhr.“

2. In § 1 a Abs. 1 werden die Worte „gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei kann auch bestimmt werden, daß pyrotechnische Gegenstände nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten verwendet werden dürfen und daß die zuständige Behörde Ausnahmen hiervon zulassen oder zusätzliche Beschränkungen anordnen kann.“

b) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Verweisung „§ 6“ durch die Verweisung „§§ 6 und 23 a“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 14 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „durch eine nach Landesrecht erteilte Erlaubnis“ durch die Verweisung „§ 23 a“ ersetzt.

6. Nach § 23 wird folgender Abschnitt III a eingefügt:

„Abschnitt III a

Umgang und Verkehr sowie Beförderung
im nichtgewerblichen Bereich

§ 23 a

Erlaubnis zum Erwerb, zum Umgang
und zur Beförderung

(1) Wer außerhalb des Anwendungsbereichs des § 6 Abs. 1

1. explosionsgefährliche Stoffe erwerben,
 2. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder
 3. explosionsgefährliche Stoffe befördern
- will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis kann für bestimmte Arten und für eine bestimmte Menge von explosionsgefährlichen Stoffen erteilt und räumlich beschränkt werden. Sie ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte mit Auflagen verbunden werden. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. beim Antragsteller Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 vorliegen,
2. der Antragsteller ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nicht nachweist,
3. inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen zum Schutze der in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Rechtsgüter nicht ausreichen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Erlaubnis zum Erwerb, zur Verwendung und zur Beförderung von pyrotechnischen Gegenständen. Für den Nachweis der Fachkunde gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. nicht seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Alterserfordernis nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c zu-

*) BR-Drucksache 677/75, BT-Drucksache 7/4824

lassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(6) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände in hilfloser Lage beim Herbeiholen von Hilfe.

§ 23 b

Anwendbare Vorschriften

Auf den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und auf deren Beförderung außerhalb des Anwendungsbereichs des § 6 Abs. 1 sind §§ 12, 15 Abs. 1 und 2, §§ 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 19 Abs. 1 bis 4, §§ 20, 21 Abs. 1 und 2 Nr. 4 sowie § 23 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. § 23 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort vorgeschriebene Anzeige nur der zuständigen Behörde zu erstatten ist.

§ 23 c

Ermächtigungen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und die Beförderung dieser Stoffe außerhalb des Anwendungsbereichs des § 6 Abs. 1

1. zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern des Verwenders oder Dritter zu bestimmen, daß die in der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 3 erlassenen Vorschriften anzuwenden oder an den Nachweis der Fachkunde besondere Anforderungen zu stellen sind,
2. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter sowie zum Schutze vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu bestimmen, daß bestimmte Anzeigen zu erstatten und ihnen bestimmte Unterlagen beizufügen sind,
3. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter zu bestimmen, welche Pflichten der Erlaubnisinhaber bei explosionsgefährlichen Stoffen zum Laden von Patronenhülsen oder zum Vorderladerschießen zu erfüllen hat."

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Inhaber eines Betriebs, der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, den Verkehr mit ihnen betreibt oder sie befördert, und die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Personen, die eine Erlaubnis nach § 23 bedürfen, haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Betriebes“ gestrichen.

8. In § 26 Abs. 3 wird nach der Verweisung „§ 6“ die Verweisung „oder § 23 a“ eingefügt.

9. § 27 f Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „und § 19 Abs. 5“ durch die Verweisung „, § 19 Abs. 5 und § 23 c“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung „und § 8 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „, § 8 Abs. 3 Nr. 2 und § 23 c Nr. 1“ ersetzt.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 das Wort „oder“ durch einen Beistrich und in Nummer 3 der Beistrich am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Nummer 4 angefügt:

„4. entgegen § 23 a Abs. 1 explosionsgefährliche Stoffe, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände, erwirbt, mit diesen Stoffen umgeht oder sie befördert,“

b) In Absatz 2 werden in Nummer 3 Buchstabe d am Ende der Beistrich durch das Wort „oder“ und in Buchstabe e am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt sowie die Nummer 4 gestrichen.

11. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. entgegen § 23 a Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände erwirbt, mit diesen Gegenständen umgeht oder sie befördert,“.

b) In Nummer 13 wird die Verweisung „oder § 22“ durch die Verweisung „, § 22 oder § 23 c Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

c) Nummer 14 wird gestrichen.

12. § 39 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht erteilten Sprengstofferlaubnisscheine behalten bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit im bisherigen Umfang, soweit sie nicht bereits nach § 36 des Sprengstoffgesetzes unwirksam geworden sind.

(2) Auf die nach Absatz 2 fortgeltenden Sprengstofferlaubnisscheine sind die §§ 27 a und 27 b des Sprengstoffgesetzes entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

(1) Soweit sie nicht bereits auf Grund des § 39 des Sprengstoffgesetzes außer Kraft getreten sind, treten außer Kraft

1. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61),
2. die Bekanntmachung betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 29. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 221),
3. die Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 20. November 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 721),
4. sonstige landesrechtliche Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen.

(2) Soweit sich die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Rechtsvorschriften auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes zu regeln sind, treten diese Vorschriften

erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnungen außer Kraft.

(3) Soweit in landesrechtlichen Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 2 auf § 32 Abs. 1 Nr. 14 des Sprengstoffgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung verwiesen ist, gilt diese Verweisung als Verweisung auf § 32 Abs. 1 Nr. 13, soweit nicht § 32 Abs. 1 Nr. 10 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anwendbar ist.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden im Land Berlin jedoch keine Anwendung, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Die Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die vorgesehene Änderung des Sprengstoffgesetzes bezweckt eine Vereinheitlichung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sprengstoffrechts, das zur Zeit in einen bundesrechtlich geregelten gewerblichen und einen landesrechtlich geregelten nicht gewerblichen Bereich zerfällt. Das Landesprengstoffrecht ist noch in dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt S. 61) geregelt. Dieses Gesetz wurde nach 1945 von einigen süddeutschen Ländern abgeändert, während es in den norddeutschen Ländern noch in der reichsrechtlichen Fassung gilt. Die entscheidenden materiellen Vorschriften finden sich in den Ausführungsvorschriften der Länder, die entweder auf Grund der Ermächtigung in § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 oder auf Grund der Polizeigesetze der Länder erlassen worden sind. Diese landesrechtlichen Regelungen sind in eine Vielzahl von Vorschriften zersplittert, sehr unübersichtlich und entsprechen nicht mehr den heutigen rechtsstaatlichen Anforderungen an eine klare und eindeutige Regelung. Die Gleichbehandlung der Bürger und das Interesse der öffentlichen Sicherheit an einer wirksamen Bekämpfung des unrechtmäßigen Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen gebieten eine umfassende Vereinheitlichung:

1. Mit dem Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) — SprG — wurde bereits ein wesentlicher Schritt zur Schaffung eines modernen Sprengstoffrechts getan. Der Bundesgesetzgeber konnte jedoch nach der damals geltenden Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nur solche Vorschriften erlassen, die durch Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 74 Nr. 12 GG (Arbeitsschutz), Artikel 73 Nr. 5 GG (Warenverkehr mit dem Ausland), soweit es sich um die Regelung von Beförderungsvorgängen handelt, durch Artikel 74 Nr. 21 und 22 GG und Artikel 74 Nr. 1 GG (Straf- und Bußgeldvorschriften) gedeckt waren. Die Kompetenz für den Erlass von Rechtsvorschriften für den sicherheitspolizeilich bedeutsamen Bereich des privaten Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen lag nach Artikel 70 Abs. 1 GG bei den Ländern. Das neue Bundesrecht konnte daher im wesentlichen nur solche Bestimmungen schaffen, die sich auf den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Gewerbebetrieben, in sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen, in der Land- und Forstwirtschaft und bei Beschäftigung von Arbeitnehmern beziehen.

Die Länder, mit Ausnahme des Landes Bayern, haben die in ihre Kompetenz fallenden landes-

rechtlichen Vorschriften über den Umgang und Verkehr mit Sprengstoffen dem Sprengstoffrecht des Bundes bisher nicht angepaßt.

2. Die Mängel des derzeitigen Rechtszustandes liegen in folgendem:

- 2.1 Die allgemeinen Begriffe des Sprengstoffrechts, insbesondere der Begriff der explosionsgefährlichen Stoffe, der Begriff des Umgangs und des Verkehrs nach dem Bundesprengstoffgesetz einerseits und der Begriff der Sprengstoffe, der Herstellung, des Vertriebs und des Besitzes nach dem geltenden Landesrecht andererseits, weichen teilweise erheblich voneinander ab. Das führt insbesondere dazu, daß Behörden sowie Hersteller und Händler bei der Gesetzesanwendung verschiedene sprengstoffrechtliche Begriffe zugrunde legen müssen.
- 2.2 Einige Sprengstoffe unterliegen in einzelnen Ländern hinsichtlich der Herstellung des Vertriebs und ihres Besitzes der Erlaubnis- und Aufzeichnungspflicht, in anderen dagegen nicht. Dies beruht darauf, daß die genannten Sprengstoffe in den Ausnahmeverordnungen der Länder in unterschiedlicher Weise vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 9. Juni 1884 freigestellt worden sind. Darüber hinaus entsprechen Ausnahmen im nicht gewerblichen Bereich nicht in allen Fällen Ausnahmen, die nach Bundesrecht für den gewerblichen Bereich gelten. Auf Grund dieser Rechtslage können sich die bestehenden Beschränkungen nicht voll auswirken.
- 2.3 Auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. So wird die Erlaubniserteilung in einigen Ländern vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht, in anderen dagegen nicht. Eine bundeseinheitliche Regelung dieser Frage ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit dringend geboten, um den legalen Erwerb explosionsgefährlicher Stoffe durch potentielle Straftäter zu verhindern.
- 2.4 Schließlich sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Sprengstoffen, insbesondere von Feuerwerksartikeln und Treibladungspulvern nicht ausreichend mit den bundesrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb dieser Stoffe und Gegenstände abgestimmt, so daß auch in diesem Bereich eine bundeseinheitliche Regelung nicht gewährleistet ist.

3. Gemeinsam mit einem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 4 a — Sprengstoffrecht —) könnte die rechtliche Grundlage für ein bundeseinheitliches Sprengstoffrecht geschaffen werden. Hierbei wäre es sachgerecht, den nicht gewerblichen Teil des Sprengstoffrechts in das bereits geltende Sprengstoffgesetz des Bundes durch das vorliegende Änderungsgesetz einzubeziehen. Im Interesse der Überschaubarkeit und erleichterten Handhabung des in der Bundesrepublik geltenden Sprengstoffrechts wäre es zweckmäßig, die wegen der bisherigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern voneinander abgegrenzten Materien nicht nebeneinander zu stellen, sondern weitgehend zu integrieren.
4. Die wesentlichen Schwerpunkte der zusätzlichen Vorschriften liegen in folgenden Regelungen:
- Erstreckung des Anwendungsbereiches auf den nicht gewerblichen Bereich
 - Begründung einer Erlaubnispflicht für den nicht gewerbsmäßigen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, den Erwerb, die Beförderung und die Verwendung dieser Stoffe
 - Schaffung einer Ermächtigung zur Regelung des nicht gewerbsmäßigen Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen durch Rechtsverordnungen
 - Anpassung und Verschärfung der Straf- und Bußgeldvorschriften

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 erstreckt den Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes (SprG) auf den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen jeder Art einschließlich des nicht gewerblichen Bereiches. Gesetzestechisch wird dies durch den Wegfall der in § 1 Abs. 1 bisher enthaltenen Beschränkung des Anwendungsbereiches auf den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Gewerbebetrieben oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen, in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern erreicht. Hinsichtlich der Beförderung und der Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe gilt das Sprengstoffgesetz entsprechend der umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf diesem Gebiet bereits nach bisherigem Recht uneingeschränkt.

Zu Nummer 2

Wegen der Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf den nicht gewerblichen Bereich müssen die Vor-

schriften über die Erfassung neuer Stoffe in den Anwendungsbereich des Gesetzes auch für die nicht gewerbsmäßige Herstellung und den nicht gewerbsmäßigen Vertrieb gelten. Die Streichung der Worte „gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“ ist hierdurch bedingt.

Zu Nummer 3

Buchstabe a

Die Ergänzung der Ermächtigung in Absatz 1 Nr. 4 soll die Rechtsgrundlage dafür schaffen, die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände auf bestimmte Zeiten und auf bestimmte Orte zu beschränken.

Hierdurch wird dem Ordnungsgeber die Befugnis eingeräumt, durch zeitliche und örtliche Beschränkung die Belästigung der Bevölkerung durch das Abbrennen von Feuerwerksartikeln zu vermindern. Das Abbrennen dieser Artikel ist zur Zeit in landesrechtlichen Vorschriften unterschiedlich geregelt. Die beabsichtigte Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts kann nur verwirklicht werden, wenn auch das Abbrennen dieser Gegenstände nach einheitlichen Kriterien zugelassen wird.

Traditionelle Besonderheiten einiger Länder werden dadurch berücksichtigt, daß den Landesbehörden die Befugnis eingeräumt wird, im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zuzulassen oder zusätzliche Beschränkungen anzuordnen.

Buchstabe b

Die Ergänzung der Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 5 schafft die Grundlage dafür, auch für das Erlaubnisverfahren nach § 23 a (vgl. Nummer 6) die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Zu Nummer 4

Die Streichung des § 6 Abs. 1 Satz 2 bezweckt, die nicht gewerbsmäßige Beförderung von der Erlaubnispflicht des § 6 auszunehmen; für diese Beförderung wird in § 23 a (vgl. Nummer 6) eine besondere Erlaubnispflicht eingeführt.

Zu Nummer 5

Die Änderung ist durch den Wegfall der bisher nach Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse und ihre Ersetzung durch die Erlaubnis nach § 23 a (vgl. Nummer 6) bedingt.

Zu Nummer 6

Abschnitt III a enthält die erforderlichen Vorschriften für die Regelung des nicht gewerbsmäßigen Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie des nicht gewerbsmäßigen Erwerbs und der nicht gewerbsmäßigen Beförderung dieser Stoffe. Die in diesem Abschnitt aufgenommenen Vorschriften sehen einen Erlaubnisvorbehalt für die genannten Tätigkeiten vor. § 23 a regelt die Voraussetzungen, unter

denen die Erlaubnis versagt werden kann, § 23 b erklärt andere Vorschriften des Gesetzes für entsprechend anwendbar, ferner schafft § 23 c die Ermächtigung für den Bundesminister des Innern, die Ausübung der genannten Tätigkeiten durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

Der Erlaubnisvorbehalt nach § 23 a ist nicht neu; er entspricht dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Stoffe und wegen eines möglichen Mißbrauches ist es sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit als auch zum Schutz des Verwenders erforderlich, daß der Umgang mit diesen Stoffen und Gegenständen nur Personen erlaubt wird, die auf ihre Zuverlässigkeit und fachliche Eignung behördlich überprüft worden sind und ein Bedürfnis nachgewiesen haben. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weichen nicht unerheblich von der derzeit geltenden Regelung in einigen Ländern ab; sie werden durch § 23 a vereinheitlicht und rechtsstaatlichen Erfordernissen angepaßt.

Zu § 23 a

Der Erlaubnisvorbehalt nach § 23 a gilt für explosionsgefährliche Stoffe und für nach § 1 Abs. 2 den explosionsgefährlichen Stoffen gleichgestellte Stoffe und Gegenstände. Der Vorbehalt bezieht sich auf alle Gruppen und Klassen dieser Stoffe und Gegenstände. Bezogen auf die Tätigkeiten erstreckt sich der Vorbehalt auf alle Arten des Umgangs (§ 2 Abs. 3) mit der in Absatz 6 vorgesehenen Ausnahme, auf den Erwerb und die Beförderung im nicht gewerblichen Bereich.

Für das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe sieht die Vorschrift eine Erlaubnispflicht nicht vor, da gemäß § 19 in Verbindung mit § 23 b sichergestellt ist, daß die genannten Stoffe nur an Berechtigte überlassen werden dürfen.

§ 23 a Abs. 2 und 3 zählt die Gründe, bei deren Vorliegen die Erlaubnis zu versagen ist oder versagt werden kann, erschöpfend auf. Liegt keiner der genannten Gründe vor, so besteht auf die Erteilung ein Rechtsanspruch.

Die an die Person des Antragstellers nach § 23 a Abs. 2 Nr. 1 zu stellenden Anforderungen entsprechen im wesentlichen den Anforderungen, die an den Inhaber einer gewerblichen Erlaubnis nach § 6 und an den Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 17 gestellt werden. Der Antragsteller muß zuverlässig, körperlich und fachlich geeignet sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die der Erlaubnisbehörde nach § 23 a Abs. 5 eingeräumte Befugnis, im Einzelfall Ausnahmen von dem Altersefordernis zuzulassen, soll den berechtigten Interessen von Personen unter 21 Jahren Rechnung tragen, die sich beispielsweise als Sportschützen mit Vorderladerschießen und dem Wiederladen von Patronenhülsen beschäftigen.

Die Praxis rechtfertigt die in § 23 Abs. 6 vorgesehene Freistellung von der Erlaubnispflicht.

Zu § 23 b

Auf den nicht gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren nicht gewerbsmäßige Beförderung sollen die Vorschriften über die Befreiung von der Erlaubnispflicht (§ 12), die Aufzeichnungspflicht (§ 15 Abs. 1 und 2), die Lageregenehmigung (§ 15 a), die Verantwortlichkeit des Erlaubnisinhabers (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2), das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere (§ 19 Abs. 1 bis 4), das Mitführen der Erlaubnisurkunde (§ 20), die Verpflichtung, bestimmte Schutzmaßnahmen zu treffen (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4) und die Anzeige über das Abhandenkommen (§ 23 Abs. 1) Anwendung finden. Da die Erlaubnisinhaber im nicht gewerblichen Bereich im Rahmen ihrer Tätigkeit im allgemeinen keiner gesetzlichen Unfallversicherung angehören, können sie lediglich verpflichtet werden, eintretende Unfälle der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 23 b Satz 2 berücksichtigt diesen Umstand.

Zu § 23 c

§ 23 c ermächtigt den Bundesminister des Innern, Vorschriften über die Fachkunde, die Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen und über die Pflichten beim Umgang mit Treibladungspulvern zum Laden von Patronenhülsen und zum Vorderladerschießen für den nicht gewerblichen Bereich zu erlassen. Die Ermächtigung nach Nummer 1 soll es ermöglichen, auch Lehrgänge für den nicht gewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, insbesondere für die Verwendung von Treibladungspulvern zum Laden von Patronenhülsen und zum Vorderladerschießen anzuerkennen. Von der Ermächtigung nach Nummer 2 soll insbesondere bei explosionsgefährlichen Stoffen Gebrauch gemacht werden, die einer Erlaubnispflicht nicht unterliegen. Ferner kommen Anzeigen für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in Betracht. Auf der Grundlage der Nummer 3 sollen Vorschriften darüber erlassen werden, welche Pflichten vom Erlaubnisinhaber bei explosionsgefährlichen Stoffen zum Laden von Patronenhülsen oder zum Vorderladerschießen einzuhalten sind.

§ 23 a Abs. 2 Nr. 2 und 3 verlangen darüber hinaus den Nachweis eines Bedürfnisses für die Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit und die Gewährleistung des Schutzes Dritter durch entsprechende Auflagen. Nach den Erlaubnisscheinverordnungen der meisten Länder wird derzeit die Erteilung der Erlaubnis nicht vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht. Im Sicherheitsinteresse muß jedoch verhindert werden, daß potentielle Straftäter diese Stoffe zur Begehung von Sprengstoffdelikten auf legalem Wege erwerben können; dies kann nur durch einen Bedürfnisnachweis erreicht werden. In den Verwaltungsvorschriften wird näher zu regeln sein, in welchen Fällen ein Bedürfnis zum Erwerb von explosionsgefährlichen Stoffen anzuerkennen ist. In Betracht kommen u. a. ein Erwerb zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Wiederladen von Patronenhülsen.

Auf den Nachweis eines Bedürfnisses soll jedoch bei Erteilung einer Erlaubnis für den Erwerb, die Ver-

wendung und die Beförderung pyrotechnischer Gegenstände verzichtet werden. Nach den kriminalpolizeilichen Erkenntnissen sind diese Gegenstände im Bereich der Gewaltkriminalität kaum von Bedeutung. Zur Eindämmung der Lärmbelästigung bedarf es keiner Bedürfnisprüfung; diesem Gesichtspunkt kann durch die Erteilung entsprechender Auflagen im Erlaubnisbescheid und erforderlichenfalls durch den Erlaß allgemeiner Vertriebs- und Verwendungsverbote Rechnung getragen werden.

Die Versagungsgründe nach § 23 a Abs. 3 entsprechen weitgehend den Gründen, aus denen auch die Erlaubnis nach § 6 oder der Befähigungsschein nach § 17 versagt werden können.

Die Ermächtigung nach § 23 a Abs. 4 Satz 1 gibt der Erlaubnisbehörde die Möglichkeit, die Erlaubnis auf bestimmte Arten und Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen oder auch räumlich zu beschränken, insbesondere wenn der Nachweis der Fachkunde oder eines Bedürfnisses nur teilweise erbracht wird oder wenn der Antragsteller seinen Antrag selbst einschränkt. Die Geltungsdauer der Erlaubnis ist der des Befähigungsscheines nach § 17 angepaßt (§ 23 a Abs. 4 Satz 2). Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Erlaubnis auf eine kürzere Zeit als fünf Jahre befristet werden; die Formulierung „im Regelfall“ stellt dies sicher. Die Ermächtigung zur Erteilung von Auflagen (§ 23 a Abs. 4 Satz 3) soll die Behörde in die Lage versetzen, die erforderlichen Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft oder Dritter zu treffen.

Zu Nummer 7

Durch die Neufassung des § 25 Abs. 1 sollen auch Erlaubnisinhaber, die im nicht gewerblichen Bereich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, diese Stoffe erwerben oder befördern dürfen (§ 23 a), zur Auskunft gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet werden. Durch die vorgesehene Streichung in § 25 Abs. 2 Satz 1 wird das Recht zur behördlichen Nachschau auch auf diesen Bereich erstreckt.

Zu Nummer 8

Durch die Ergänzung des § 26 Abs. 3 wird den Behörden die Befugnis eingeräumt, die Fortsetzung einer nicht erlaubten Tätigkeit auch im nicht gewerblichen Bereich zu untersagen.

Zu Nummer 9

Die Änderung des § 27 f Abs. 1 Satz 1 gewährleistet die Beteiligung der Bundesminister für Wirtschaft sowie für Arbeit und Sozialordnung beim Erlaß von Rechtsverordnungen des Bundesministers des Innern nach § 23 c. Die Änderung des § 27 f Abs. 1 Satz 2 stellt die Beteiligung des Bundesministers für Verkehr beim Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 23 c Nr. 1 sicher.

Zu Nummer 10

Die Ergänzung des § 30 Abs. 1 durch eine neue Nummer 4 stellt Verstöße gegen die Erlaubnispflicht nach § 23 a unter Strafandrohung (Buchstabe a), die Vorschrift des § 30 Abs. 2 Nr. 4 SprG kann entfallen (Buchstabe b), da der neue Absatz 1 Nr. 4 diese Tatbestände abdeckt.

Zu Nummer 11

Verstöße gegen die Erlaubnispflicht nach § 23 a (Buchstabe a) sollen, soweit sie pyrotechnische Gegenstände betreffen, wie bisher als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 5 SprG). Die Änderung der Nummer 13 (Buchstabe b) schafft die Grundlage, auch Verstöße gegen eine Rechtsverordnung nach § 23 c Nr. 2 oder 3 mit einem Bußgeld zu ahnden. Die Nummer 14 (Buchstabe c) wird durch die Ablösung der landesrechtlichen Vorschriften gegenstandslos.

Zu Nummer 12

Die bundesrechtliche Regelung des nicht gewerblichen Umganges mit Sprengstoffen macht die Vorschrift des § 39 gegenstandslos.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch fortgeltenden nach Landesrecht erteilten Sprengstofferlaubnisscheine.

Zu Artikel 3

Artikel 3 führt die Vorschriften auf, die bei einer bundesrechtlichen Regelung des nicht gewerblichen Umgangs außer Kraft treten. Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), die Bekanntmachung zu diesem Gesetz und die Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht treten auch insoweit außer Kraft, als diese nicht schon durch § 39 Sprengstoffgesetz aufgehoben worden sind. Durch die Aufhebung der in Absatz 1 Nr. 4 genannten landesrechtlichen Vorschriften wird ein wesentlicher Beitrag zur Rechtsbereinigung geleistet. Die Vorschrift bezieht sich auf alle landesrechtlichen Vorschriften, die auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts erlassen worden sind.

Soweit die bisherige Blankettvorschrift des § 32 Abs. 1 Nr. 14 durch die (in Nummer 11 des Gesetzentwurfs) vorgeschlagene Einfügung einer Nummer 10 a des § 32 Abs. 1 und die Ergänzung des § 32 Abs. 1 Nr. 13 ersetzt werden soll, bedarf es einer Überleitungsvorschrift für die geltenden Regelungen. Mangels einer solchen Übergangsregelung könnten sonst Zuwiderhandlungen gegen die nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs fortgeltenden

landesrechtlichen Vorschriften nicht geahndet werden, da die maßgebliche Bußgeldblankettvorschrift aufgehoben ist.

Zu Artikel 4

Der Gesetzentwurf bedarf der üblichen Berlin-Klausel unter Berücksichtigung der im Land Berlin auf Grund besatzungsrechtlicher Vorschriften bestehenden sprengstoffrechtlichen Beschränkungen.

Zu Artikel 5

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist in Übereinstimmung mit der Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (BR-Drucksache 677/75) vorgesehen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Nachdem der Bundesrat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beschlossen hat, beim Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Begründung einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gesamte Sprengstoffrecht einzubringen, begrüßt es die Bundesregierung sehr, daß der Bundesrat auch die Initiative zu einer Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts auf der Ebene des einfachen Gesetzes ergriffen hat. Der Entwurf ist geeignet, die derzeitige Zersplitterung auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts und die damit verbundene Rechtsunsicherheit zu beseitigen und die Lücken mangelnder Verzahnung zwischen dem bestehenden Bundessprengstoffgesetz einerseits und der Vielzahl von Landesgesetzen bzw. Verordnungen andererseits zu schließen. Mit dem Entwurf soll erreicht werden, daß

- die allgemeinen Begriffe des Sprengstoffrechts, insbesondere der Begriff der explosionsgefährlichen Stoffe im gewerblichen und im nichtgewerblichen Bereich einheitlich geregelt werden,
- der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sowohl im gewerblichen wie auch im nichtgewerblichen Bereich in gleichem Umfang einer Erlaubnis- und Aufzeichnungspflicht unterworfen wird,
- bei der Erteilung von Erlaubnissen für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen die gleichen persönlichen Anforderungen gestellt werden können.

Mit dieser Vereinheitlichung wird der bisherige unklare und lückenhafte Rechtszustand beseitigt. Dies hat auch zur Folge, daß es potentiellen Rechtsbrechern erschwert wird, sich auf legalem Wege zur Begehung von Verbrechen geeignete Sprengstoffe zu beschaffen.

Dem Entwurf des Bundesrates wird bezüglich seines materiellen Gehaltes wie auch seiner gesetzestech-nischen Ausgestaltung im wesentlichen zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt jedoch folgende Änderungen vor:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6

- a) Für § 23 a Abs. 6 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„(6) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen.“

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausnahme von der Erlaubnispflicht erscheint in dieser Form nicht erforderlich. In den genannten Fällen wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in der Regel durch übergesetz-

lichen Notstand gerechtfertigt sein. Eine Befreiung von der Erlaubnispflicht erscheint indessen geboten zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen. Letztere werden von technischen Hilfsorganisationen (z. B. Bergwacht, Seenotrettungsdienste) durchgeführt. Eine vergleichbare Regelung enthält § 45 Abs. 6 Nr. 4 des Waffengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432).

- b) Für § 23 c Nr. 1 und 2 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

- „1. zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern des Verwenders oder Dritter zu bestimmen,
 - a) daß die in der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 3 erlassenen Vorschriften anzuwenden oder an den Nachweis der Fachkunde besondere Anforderungen zu stellen sind,
 - b) daß und in welcher Weise der Erlaubnisinhaber Aufzeichnungen über explosionsgefährliche Stoffe zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,
2. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter sowie zum Schutze vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu bestimmen,
 - a) welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 21 Abs. 1 ergebenden Pflichten zu treffen sind,
 - b) nach welchen Sicherheitsvorschriften explosionsgefährliche Stoffe außerhalb eines Lagers aufbewahrt werden dürfen,
 - c) daß bestimmte Anzeigen zu erstatten und ihnen bestimmte Unterlagen beizufügen sind.“

Auch der Erlaubnisinhaber, der nicht gewerbsmäßig mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, muß verpflichtet werden, Aufzeichnungen über Art und Menge sowie Herkunft und Verbleib dieser Stoffe zu machen. Eine solche Verpflichtung ist wie im gewerblichen Bereich aus Gründen der Überwachung erforderlich. Ferner sollte der Ordnungsgeber ermächtigt werden, dem Erlaubnisinhaber vorzuschreiben, welche Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor den Gefahren, die sich aus dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen ergeben, zu treffen sind und welche Sicherheitsvorschriften bei der Aufbewahrung ex-

plosionsgefährlicher Stoffe außerhalb eines Lagers zu beachten sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8

In § 26 Abs. 1 sollten die Worte „§ 22“ durch die Worte „§§ 22 oder 23 c“ ersetzt werden.

Ein Bedürfnis zum Erlaß von Anordnungen nach § 26 Abs. 1 kann sich auch aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 23 c ergeben.

3. Zu Artikel 3 Abs. 3

Die Bundesregierung wird prüfen, ob das Ziel, das durch diese Vorschrift erreicht werden soll, nicht auch durch eine — evtl. modifizierte — Beibehaltung des § 32 Abs. 1 Nr. 14 des Sprengstoffgesetzes erreicht werden kann. Sie wird in den Ausschüssen des Bundestages über das Ergebnis dieser Prüfung berichten und ggf. eine Neufassung vorschlagen.

4. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Soweit der Gesetzentwurf Vorschriften über die nicht gewerbsmäßige Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe enthält, bedarf er der Abstimmung mit dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter. Eine Abgrenzung zu diesem Gesetz ist in gleicher Weise erforderlich wie im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Bundesprengstoffgesetzes. Auf Nummer 5 der Gegenäußerung der Bundesregierung und der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 7/4824 — Anlage 3) wird verwiesen. Die Bundesregierung wird in die in der vorgenannten Gegenäußerung zugesagte Prüfung auch die Frage einbeziehen, ob und welche Vorschriften aus dem vorliegenden Entwurf in das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zu überführen sind und ggf. im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens in den zuständigen Ausschüssen entsprechende Formulierungsvorschläge vorlegen.